

KOMMUNALER UEBERBAUUNGSPLAN

BIRKENSTRASSE



BAULINIENPLAN 1:1000



Verfasser	Datum	Entw	Gez	Geprüft	Grosse	Plan Nr.
ING. BÜRO GEBR. SENN PLANUNG-VERMESSUNG TIEFBAU 5415 OBERSIGGENTHAL	April 81	PK	PK	SE	30 x 84	
	Ersetzt Plan vom Juli u. Nov. 81					
	Nr.					17/5/1

Öffentliche Planaufgabe vom 27. Feb. 1981 bis 30. März 1981

Beschl. von der Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 1981



Der Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand

Oberehrendingen, den 28. August 1981

b. Kluender

Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, den 16. März 1982

RRB-Nr. 549 vom 22. März 1982

Im Auftrage des Grossen Rates

Der Staatschreiber:

In Vertretung

Ernst Salm

Erläuterung zum Kommunalen Ueberbauungsplan

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.

Baulinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
Aufzuhebende Baulinien (rot durchstreichen)
Aufzuhebende Strassenlinie (rot durchstreichen)
Zu genehmigende Baulinien
Zu genehmigende Strassenlinien
Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Zu genehmigende Baulinie (Art 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektr. Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzone

Sichtzone

Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzone freizuhalten.
Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60 - 3.00 m über Boden frei bleiben.

Ausfahrtsbeschränkungen

- Absolute Anliegerfreiheit
Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.
- Kurzfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit
Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckentfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.
- Langfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit
Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfangs wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

2. Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse	HLS
Hauptverkehrsstrasse	HVS
Sammelstrasse	SS
Erschliessungsstrasse	ES
Bestehende Wege	
Gehweg	
Radweg	
Seitenfreiheit und Verkehrsteiler	
Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- u. Beschleunigungsspur, Parkplätze	
Bepflanzte Flächen, Grünstreifen	
Zonengrenze und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan	

